

Ex-post-Betrachtung von Erfüllungsaufwand aus bundesrechtlichen Regelungen

Planung und Durchführung der Nachmessung durch das
Statistische Bundesamt

November 2021

Herausgeber:

Statistisches Bundesamt
Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Redaktion & Gestaltung:

Statistisches Bundesamt

Erschienen im November 2021

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
0. Zusammenfassung	4
1. Ziel	5
2. Ausgangssituation	6
2.1. Welche Regelungsvorhaben stehen zur Nachmessung an?	6
2.2. Abstimmung Messprogramm mit BKAm/Referat 613, NKR und betroffenen Ressorts	8
3. Vorgehen bei der Nachmessung	9
3.1. Vorbereitung der Nachmessung	9
3.2. Durchführung der Nachmessung	13
3.3. Ergebniserstellung und Rückkopplung der Ergebnisse	15
4. Besondere methodische Fragestellungen	17
4.1. Abbildung der Realität und Validität (Normaleffizienz), Normkonformität	17
4.2. Regelmäßige Datenaktualisierung	17
4.3. Sowieso-Kosten	18
4.4. Segmentierung von Vorgaben	18
4.5. Evaluierung	18
5. Anhang	20
5.1. Befragung im Überblick	21
5.2. Muster Ergebnisbericht	30
5.3. Formular zur Abstimmung der Nachmessung des Erfüllungsaufwands	35

0. Zusammenfassung

Auf Grundlage von § 8 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) ermittelt das Statistische Bundesamt im Zuge der Nachmessung von Regelungsvorhaben die Aufwände und Kosten dort, wo sie entstehen – bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und in den Ämtern und Behörden. Die ex ante geschätzten Werte aus der Gesetzesfolgenabschätzung zum Erfüllungsaufwand werden dabei in der Regel etwa zwei Jahre nach Inkrafttreten durch eine Ex-post-Betrachtung validiert. Die hierzu erhobenen Daten zu den Normen und ihrer Belastung werden im Anschluss an die Rückkopplung der Ergebnisse mit den Ressorts öffentlich zugänglich in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands - OnDEA¹ dokumentiert. Das vorliegende Konzept zur Planung und Durchführung der Nachmessung soll Transparenz über die methodische Vorgehensweise bei den Nachmessungen und den Rückkopplungs-/Abnahmeprozess herstellen. Die wesentlichen Meilensteine mit Schnittstellen zwischen den Beteiligten sind in Abbildung 1 grafisch dargestellt.

Abbildung 1: Schnittstellen im Nachmessprozess



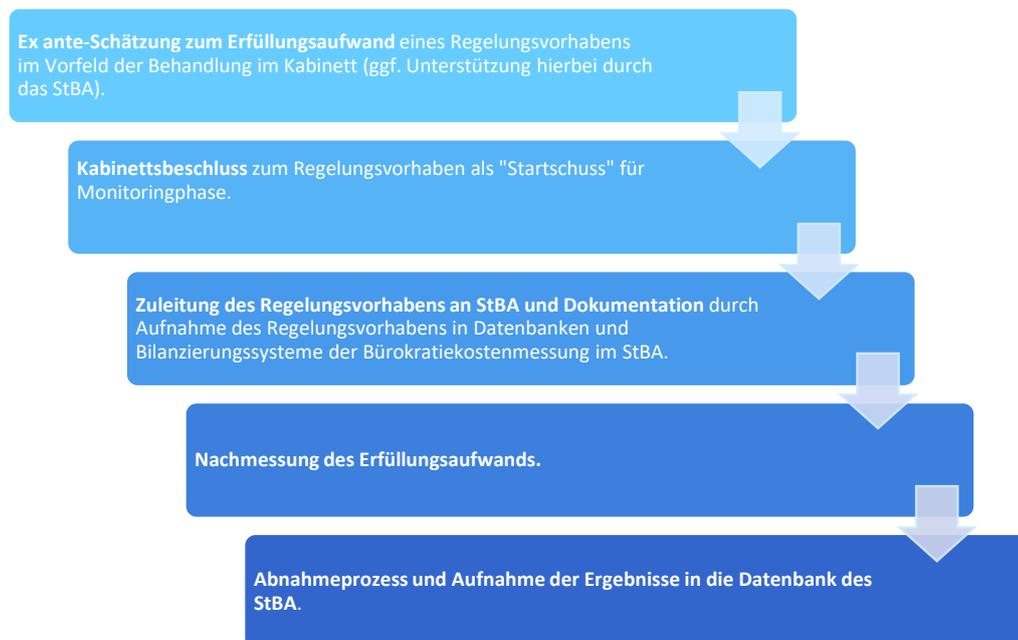
¹ Die Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands ist einsehbar unter https://www.on-dea.de/DE/Home/home_node.html

1. Ziel

Dieses Papier soll ein einheitliches Verständnis von den Arbeiten und der Arbeitsweise der Gruppe I2 „Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung“ des Statistischen Bundesamtes (StBA) bei der Planung und Durchführung der Nachmessungen des Erfüllungsaufwands und des sich anschließenden Rückkopplungsprozesses der Messergebnisse mit den Bundesressorts sicherstellen. Abbildung 2 gibt ein Überblick über die Einbettung der Nachmessung in den Gesamtprozess.

Einheitliches Verständnis über Planung und Durchführung der Nachmessung

Abbildung 2: Kaskade Nachmessung



Die Nachmessungen des Erfüllungsaufwands werden entlang folgender Fragen durchgeführt:

Leitfragen zur Nachmessung

- Welche Regelungsvorhaben stehen zur Nachmessung an?
- Welche Auswahl an Regelungsvorhaben wird tatsächlich gemessen?
- Wie werden die zu messenden Vorgaben priorisiert und gebündelt?
- Wie wird die Messung konzipiert?
- Wie wird die Messung durchgeführt?
- Wie werden die gemessenen Daten erfasst?
- Wie werden die gemessenen Daten verarbeitet, dargestellt und verbreitet?

Ziel des hier vorgestellten Konzepts zur Planung und Durchführung der Nachmessung ist, Transparenz über die methodische Vorgehensweise bei den Nachmessungen herzustellen. Damit wird eine einheitliche, abgestimmte Vorgehensweise bei allen Erfüllungsaufwandsmessungen sichergestellt. Der Zweck dieses Papiers besteht somit auch darin, den Ressorts, dem Bundeskanzleramt (Referat 613), dem Nationalen Normenkontrollrat und grundsätzlich allen Interessierten zu verdeutlichen, was von den Nachmessungen erwartet werden kann.

2. Ausgangssituation

2.1. Welche Regelungsvorhaben stehen zur Nachmessung an?

Kriterien für die Nachmessung

Der Erfüllungsaufwand aus "wesentlichen" Regelungsvorhaben ist in der Regel zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vorschrift nachzumessen. Für die Festlegung, welche Regelungsvorhaben in diesem Sinne als "wesentlich" einzustufen sind, wird eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Kriterien zugrunde gelegt. Diese werden nachfolgend erläutert.

2.1.1. Quantitative Kriterien

Entsprechend des Beschlusses der Ressortrunde vom 29.05.2013 basiert die Auswahl der Regelungsvorhaben zunächst auf quantitativen Kriterien².

Der Erfüllungsaufwand bei Regelungsvorhaben soll immer dann nachgemessen werden, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

Evaluierung oder hohe Belastung

- eine Evaluierung ist vorgesehen,
- die Differenz des Erfüllungsaufwands aller Vorgaben eines Normadressaten (Wirtschaft, Verwaltung oder Bürgerinnen und Bürger) liegt pro Regelungsvorhaben über +/-1 Million Euro oder
- die Differenz des Erfüllungsaufwands aller Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger pro Regelungsvorhaben liegt über +/- 100.000 Stunden oder
- der zu erwartende jährliche Erfüllungsaufwand erreicht einen der folgenden Schwellenwerte pro Vorgabe. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Anstieg oder eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes handelt:
 - 100.000 Euro für die Wirtschaft oder
 - 100.000 Euro für die Verwaltung oder
 - 1 Million Euro Sachkosten oder 100.000 Stunden Aufwand für Bürgerinnen und Bürger.
 - Vorgaben mit einer Belastung oder Belastungsänderung unter 100.000 Euro, sogenannte Bagatellfälle, müssen keiner Nachmessung unterzogen werden; wenn im Einzelfall unterschiedliche Gründe dafür sprechen, ist es jedoch auch nicht untersagt.
- ein Regelungsvorhaben enthält Vorgaben, die über keinen Ex-ante-Wert verfügen oder die als Ex-ante-Wert den Platzhalter 99.000 Euro aufweisen. Diese sogenannten Missings sollen durch einen Wert ersetzt werden, um fehlende Angaben zu Belastungen und Änderungen des Erfüllungsaufwands nachliefern zu können.

2.1.2. Weitere eingrenzende Kriterien

Wie die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, ist die Zahl der Regelungsvorhaben, die nach Anwendung der quantitativen Auswahlkriterien zur Messung anstehen, für die Messinfrastruktur im Statistischen Bundesamt zu groß. Um die Menge weiter zu reduzieren, werden für die Auswahl der tatsächlich nachzumessenden Regelungsvorhaben in Ergänzung zu den oben genannten quantitativen Kriterien weitere Kriterien herangezogen:

Hohe Relevanz

- Die politische und/oder gesellschaftliche Relevanz

² Beschluss der Ressortrunde vom 29.05.2013 zum Thema „Eckpunkte des Nachmessungsverfahrens“; "Methodenfragen zur Erfassung und Messung von Informationspflichten und Vorgaben"

Politisch und/oder gesellschaftlich bedeutende Themen sind solche Themen, die im allgemeinen politischen bzw. öffentlichen Interesse stehen und häufig auch bereits in der Entstehung kontrovers diskutiert wurden. Oft besteht bei diesen auch Uneinigkeit zwischen dem Ressort, den Verbänden und/oder dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) über die Höhe des verursachten Aufwands oder sonstige vermutete Veränderungen. Liegt keine hohe politische bzw. gesellschaftliche Bedeutung vor, muss nicht zwangsläufig eine Nachmessung erfolgen.

- **Der Bezug zu E-Government bzw. Digitaler Agenda**
Bei Regelungsvorhaben mit geringen Erfüllungsaufwänden ist der Bezug zu E-Government bzw. zur Digitalen Agenda der Bundesregierung zu prüfen. Ist dieser nicht gegeben, kann auf eine Nachmessung verzichtet werden.
- **Weitere Kriterien**
Zusätzlich zu den oben genannten Punkten könnten weitere qualitative Kriterien die Entscheidung für oder gegen eine Nachmessung beeinflussen:
 - Bei einer neuen oder veränderten Regelung ist es eventuell möglich, im Rahmen der Nachmessung viele Verbesserungspotenziale aufzuzeigen. Gibt es Indizien dafür?
 - Handelt es sich um eine neue Regelung oder wird nur eine bereits Bestehende verändert?
 - Lässt sich an den vorliegenden Unterlagen erkennen, dass es bereits im Vorfeld Diskussionen oder Uneinigkeit zwischen Ressort und NKR gab?
 - Hat das Statistische Bundesamt eine (vollständige) Ex-ante-Schätzung angefertigt und hier evtl. bereits Befragungen durchgeführt, deren Ergebnisse nach wie vor gültig sind?
 - Gab es bereits Stellungnahmen der Verbände, die die Ex-ante-Schätzungen in Frage stellen oder detailliertere Nachmessungen fordern?
 - Hat sich das verantwortliche Ressort bereits an das Statistische Bundesamt gewendet, um eine vorgezogene Nachmessung oder eine Nachmessung später als zwei Jahre nach Inkrafttreten zu veranlassen?
 - Gab es bei der Erfassung eines Regelungsvorhabens bereits Erkenntnisse dazu, dass wichtige Pflichten, für die ein nennenswerter Erfüllungsaufwand vermutet wird, nicht in der Ex-ante-Schätzung enthalten sind?
 - Gibt es sonstige relevante Auffälligkeiten?

Bezug zu E-Government

Alle Regelungsvorhaben, die einen der quantitativen Schwellenwerte überschreiten, werden daher nach Prüfung der weiteren eingrenzenden Kriterien einer der folgenden Gruppen zugeordnet:

- **Gruppe I:** Regelungsvorhaben, die prioritär zu messen sind, weil sie politisch im Fokus stehen, sehr hohe Bürokratiekosten und/oder Erfüllungsaufwand verursachen, für die eine Evaluierung vorgesehen ist oder die viele nicht quantifizierte Vorgaben aufweisen.
- **Gruppe II:** Regelungsvorhaben, die ebenfalls nachzumessen sind, weil sie hohe Bürokratiekosten und/oder hohen Erfüllungsaufwand verursachen. In diese Gruppe fallen auch diejenigen Regelungsvorhaben, für die bereits eine sehr gute – oft auch vom Statistischen Bundesamt durchgeführte – Ex-ante-Schätzung vorliegt. Da eine differenzierte Nachmessung in diesen Fällen keinen Mehrwert liefern würde, werden diese Regelungsvorhaben mit „Plausibilisierung der Ex-ante-Schätzung“ direkt abgeschlossen und entsprechend gekennzeichnet. Sie gelten somit als nachgemessen auch wenn nur ein geringer Prüfaufwand nötig ist.

Priorisierung der relevanten Regelungsvorhaben

- Gruppe III: Regelungsvorhaben, deren Erfüllungsaufwand im mittleren Niveau liegt und deren Nachmessung nur dann vorgesehen ist, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.
- Gruppe IV: Regelungsvorhaben, die ausgesteuert, also nicht gemessen werden.

Die Gründe für die Zuordnung der Regelungsvorhaben in eine der Gruppen I bis IV werden zur besseren Nachvollziehbarkeit dokumentiert.

2.2. Abstimmung Messprogramm mit BKAm/Referat 613, NKR und betroffenen Ressorts

Konkretes Nachmessprogramm je Kalenderjahr

Die in den Messreferaten vorgenommenen Klassifizierungen dienen als Grundlage für die Abstimmung und Priorisierung der Nachmessungsagenda zwischen StBA, BKAm/Referat 613, dem Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrats (NKR-S) und betroffenen Ressorts jeweils am Anfang des Kalenderjahres. Die in Gruppe IV fallenden Regelungsvorhaben werden auf jeden Fall, die mit III gekennzeichneten Regelungsvorhaben je nach Personalkapazitäten, ausgesteuert. Das Messprogramm wird hierbei bei Bedarf überarbeitet und abschließend priorisiert. Es wird entsprechend der vereinbarten Priorisierungen abgearbeitet und der Grad der Umsetzung wird in gewissen Abständen (vierteljährlich) ermittelt und auch in Richtung BKAm/Referat 613 kommuniziert. Grundsätzlich ergibt sich die Reihenfolge, in der die Regelungsvorhaben im Jahresverlauf nachgemessen werden, aus dem Zeitpunkt des Entfristens. Besonders wichtige Regelungsvorhaben der oben aufgeführten Gruppe I werden darüber hinaus prioritär bearbeitet, was zur Folge haben kann, dass Regelungsvorhaben einer niedrigeren Kategorie in der Reihenfolge der Bearbeitung nach hinten gelangen.

3. Vorgehen bei der Nachmessung

3.1. Vorbereitung der Nachmessung

In Vorbereitung auf die Nachmessung werden alle Unterlagen gesichtet, die bei der Erfassung des Regelungsvorhabens an- bzw. abgelegt wurden.

Das Statistische Bundesamt nimmt mit dem zuständigen Ressort Kontakt auf und kündigt schriftlich per E-Mail die Nachmessung an. Dies erfolgte bisher mit einer Informationsmail mit der Bitte, Ansprechpersonen im Ressort zu benennen. Zukünftig wird zur Abstimmung der Messung bei prioritären Regelungsvorhaben eine Rückmeldung des Ressorts in Form eines standardisierten Formulars abgefragt. Mit dem Formular³ werden Informationen zur Nachmessung übermittelt und gleichzeitig offene Punkte erfragt. Ist die Ex-ante-Schätzung durch das Ressort oder einer von diesem beauftragten Behörde durchgeführt worden, sollte diese dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört auch, ob eventuell eine Evaluierung geplant ist, bei der Gruppe I2 des Statistischen Bundesamtes ggf. unterstützen soll. Die Ressorts werden auch gebeten, Ansprechpersonen im Ressort oder bei nachgeordneten Behörden zu benennen, die Nachfragen zur Ex-ante-Schätzung beantworten können und/oder bei der Nachmessung unterstützen.

Vorbereitende Abstimmung mit dem Ressort

3.1.1. Inhaltliche Einarbeitung und Kenntnisnahme der Ex-ante-Parameter

Der Regelungstext wird über die Juris-Datenbank eingesehen. Betrachtet werden üblicherweise Gesetze und Verordnungen. Ebenso können auch Verwaltungsvorschriften relevant sein. Bei Bedarf werden Kommentierungen zu den Gesetzen hinzugezogen und weitere Quellen recherchiert.

Recherche der gesetzlichen Regelung

Vorangegangene Historisierungsstände werden für die nachzumessenden Vorgaben des Regelungsvorhabens recherchiert und auf Vollständigkeit geprüft. Das heißt, es wird kontrolliert, ob eine betrachtete Vorgabe einen (im Idealfall bereits gemessenen) Vorgänger hat oder neu aufgenommen wurde. Ein eventuell bisher übersehener Historisierungsstand wird in die Datenbank eingepflegt.

Formelle Änderungen, also Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen, werden dahingehend geprüft, ob sie nicht doch inhaltliche Folgen nach sich ziehen und gemessen werden sollten. Auch bei rein formellen Änderungen bekommen Vorgaben einen neuen Historisierungsstand, der jedoch nicht gemessen wird.

Geprüft wird auch, ob bereits Nachfolgehistorisierungen in Kraft sind. Diese Information benötigen die Interviewerinnen und Interviewer, um bei der Messung entsprechend sensibilisiert zu sein, denn die Interviewten gehen zunächst von ihren aktuellen Arbeitsabläufen aus und können ohne expliziten Hinweis nicht unbedingt zwischen dem aktuellen und einem vorhergehenden Gesetzesstand unterscheiden. Die Messungen beziehen sich i. d. R. auf den Stand von vor (mindestens) zwei Jahren. Die Prüfung der Historisierungskette ist also notwendig, um sicherzustellen, dass der richtige Tatbestand erhoben wird.

Wichtige Hinweise für die Ausgestaltung der Nachmessung liefert die Ex-ante-Schätzung. Zur Vorbereitung der Nachmessung gehört daher immer auch die Beachtung der Angaben aus der

Ex-ante-Schätzung ist eine wichtige Informationsquelle

³ Siehe Anhang 5.3

Ex-ante-Schätzung zu den Fallzahlen, den Zeitaufwänden, den Sachkosten etc. Die vorhandenen Unterlagen und Dokumentationen nicht nur der Ex-ante-Schätzung, sondern auch der Erfassung des Regelungsvorhabens im Statistischen Bundesamt sind zu prüfen, insbesondere ob

- Hinweise über Absprachen mit dem Ressort oder dem NKR zur Nachmessung bestehen,
- die Stellungnahme des NKR zusätzliche Informationen liefert und ggf. darüber hinaus Informationen aufgrund einer Kontaktaufnahme mit dem NKR im Rahmen der Erfassung vorhanden sind,
- I2 in eine Ex-ante-Schätzung eingebunden war.

3.1.2. Inhaltliche Bündelung von Regelungsvorhaben

Es gibt Fälle, in denen ähnliche Sachverhalte bei den gleichen Betroffenen erhoben werden müssen. In solchen Fällen kann die inhaltliche Bündelung und gemeinsame Bearbeitung von verschiedenen Regelungsvorhaben sinnvoll sein, da auf diese Weise Ressourcen im Statistischen Bundesamt gebündelt und die Belastung der Befragten verringert werden kann. Im Rahmen der Vorbereitung der Nachmessung wird geprüft, ob dies bei dem jeweiligen Regelungsvorhaben der Fall ist.

Horizontale Integrität zwischen einzelnen Vorgaben

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Beachtung der „Horizontalen Integrität“. Darunter versteht man konstante Übereinstimmung der Parameterwerte (Fallzahl, Zeiten, Standardlohnsatz etc.) zwischen zwei oder mehreren Vorgaben mit inhaltlicher Konsistenz/mit inhaltlichem Bezug zueinander, die im gleichen oder in unterschiedlichen Regelungsvorhaben bzw. im gleichen oder in unterschiedlichen Gesetz(en) vorkommen können. So wirkt sich beispielsweise die gesetzliche Änderung einer Antragstellung nicht nur auf die Fallzahl der Antragstellenden aus, sondern auch auf die Anzahl der mit dieser Antragsstellung verbundenen Prüfaufgaben durch die Verwaltung. Um die horizontale Integrität der Daten gewährleisten zu können, müssen bei der Nachmessung – sowie auch bei der im vierjährigen Turnus stattfindenden Datenaktualisierung – Vorgaben, die eine inhaltliche Konsistenz aufweisen, auf Widerspruchsfreiheit der relevanten Parameter überprüft werden.

3.1.3. Abgleich der Kabinettsfassung mit der tatsächlich in Kraft getretenen Fassung

Änderungen im Gesetzgebungsverfahren müssen identifiziert werden

Da es vorkommt, dass die tatsächlich in Kraft getretene Regelung von der ex ante geschätzten Fassung des Regelungsvorhabens abweicht, wird im Rahmen der Messvorbereitung geprüft, ob die ex ante erfassten Vorgaben tatsächlich – und in dieser Form – Bestandteil der verabschiedeten Fassung sind. Das heißt, die Vorgaben werden so gemessen wie sie in der tatsächlich in Kraft getretenen Gesetzesfassung enthalten sind. So kann beispielsweise aus einem Bagatellfall der Ex-ante-Schätzung eine Vorgabe werden, die zu messen ist und umgekehrt.

Grundsätzlich geprüft wird auch, ob „Spiegelvorgaben“ erfasst sind. Spiegelvorgaben sind Vorgaben, die eine Entsprechung bei einem anderen Normadressaten haben. Wenn beispielsweise ein Unternehmen eine Unterlage vorlegen muss, hat „auf der anderen Seite des Schreibtischs“ eine Behörde das Dokument zu prüfen. Gegebenenfalls werden solche Spiegelvorgaben dann nacherfasst.

Neben diesen inhaltlichen Prüfungen wird auch eine formale Prüfung durchgeführt und kontrolliert, ob der Normbezug (die Paragraphenangabe) korrekt ist.

Darüber hinaus werden seit Herbst 2019 Regelungsvorhaben, die Änderungen im parlamentarischen Verfahren erfahren haben, systematisch auf die Schaffung neuer bzw. Veränderung be-

stehender Belastungen geprüft und es werden diejenigen Vorgaben in die Datenbank aufgenommen, für die ein Erfüllungsaufwand von über 1 Million Euro vermutet wird.⁴ Diese Vorgaben werden als Vorgaben aus dem parlamentarischen Verfahren bereits bei der Erfassung der Regelungsvorhaben identifiziert und gekennzeichnet. Hierdurch werden bei der Nachmessung auch Vorgaben aus Regelungsentwürfen berücksichtigt, die vom Bundestag oder Bundesrat (und nicht der Bundesregierung) vorgelegt wurden.

Die Vollständigkeit aller im Gesetz oder der Verordnung existierenden Informationspflichten und Vorgaben wird kursorisch geprüft. Dabei wird sich auf „ins Auge springende“ Sachverhalte und Vorgaben beschränkt, die vermuten lassen, dass größere Belastungsdifferenzen zwischen Ex-ante-Schätzung und dem zu messenden Gesetzesstand bestehen. Auch Vorgaben(-veränderungen), die im Regelungsvorhaben als Bagatellfälle oder formale Änderungen ausgewiesen wurden und somit nicht gemessen werden müssten, sollten bei offensichtlichen Widersprüchlichkeiten oder Zweifeln — eine Rolle können hier auch gegenläufige Erfahrungen aus früheren Messungen spielen — nicht ungeprüft abgeschlossen werden. Entsprechende Prüfungen sollten auch erfolgen, falls überwiegend Sowieso-Kosten in der Ex-ante-Schätzung für Vorgaben angenommen werden.

3.1.4. Umstrukturierung von Vorgaben und Abbildung der Änderung des Erfüllungsaufwands

In vielen Fällen wird bei der Vorbereitung oder Durchführung der Messung festgestellt, dass Vorgaben umstrukturiert werden müssen. Entscheidend ist, ob die Vorgaben in der bisher erfassten Form nachgemessen werden können, das heißt, ob sie operationalisierbar sind. Dazu gehört, dass die Vorgaben überschneidungsfrei sind, Aufwände also nicht doppelt in mehreren Pflichten ausgewiesen werden.

Hierzu ein Beispiel: Ein weiteres Merkmal wird für einen Meldebogen infolge einer gesetzlichen Änderung neu aufgenommen. Die Meldung des Merkmals wurde als neue Informationspflicht der Wirtschaft durch das Ressort in der Ex-ante-Schätzung ausgewiesen. Zugleich gibt es in der Datenbank im Statistischen Bundesamt eine im Historisierungsablauf bereits bestehende Informationspflicht für die Bearbeitung des Meldebogens als Ganzes. Hier ist darauf zu achten, dass die Belastungsveränderungen nicht in beiden Vorgaben und somit doppelt gemessen werden bzw. eine bereits vorhandene, grundsätzliche Informationspflicht nicht durch Vorgaben für einzelne untergeordnete Tatbestände „ausfranst“. Bei einer solchen neu gemeldeten Informationspflicht ergäbe die Prüfung, dass eine vergleichbare Pflicht im Historisierungsverlauf bereits vorhanden ist, so dass hier eine Umstrukturierung weg von der Neuaufnahme, hin zur Veränderung der bestehenden Vorgabe erfolgt.

Von großer Bedeutung ist auch, ob die Klassifikation der Pflicht als Informationspflicht oder als weitere Vorgabe bei den Vorgaben der Wirtschaft richtig ist, denn die Einstufung hat im Rahmen der Messung direkte Auswirkungen auf die Vorgehensweise bei der Interviewführung (Module) und bei der Ergebnisausweisung auf die Bilanzierung: Informationspflichten gehen in den Bürokratiekostenindex (BKI) ein, weitere Vorgaben nicht. „Verquickungen“ von sonstigen Vorgaben und Informationspflichten sind umzustrukturieren und in getrennten Pflichten auszuweisen.

*Bei Bedarf Anpassung des
Vorgabenzuschnitts in der Da-
tenbank*

⁴ Die Prüfung wird für alle diejenigen Regelungsvorhaben durchgeführt, für die eine Messung vorgesehen, aber noch nicht begonnen ist. Diese Prüfung wird im Rahmen der Einarbeitung für die zur Nachmessung anstehenden Regelungsvorhaben durchgeführt. Dies betrifft Regelungsvorhaben mit Kabinettttermin in den Jahren 2015 bis 2018. Ab dem Stichtag Kabinettttermin 02.01.2019 werden die Prüfungen, ob Vorgaben im parlamentarischen Verfahren dazu gekommen sind, für alle durch das Parlament verabschiedeten Regelungsvorhaben durchgeführt.

Auch hierzu ein Beispiel: Im Regelungsvorhaben ist als eine neue weitere Vorgabe erfasst „Der Inhaber hat Begehungen durchzuführen und diese zu dokumentieren“, korrekterweise ist die „Begehung“ aber eine weitere Vorgabe, die „Dokumentation“ eine eigenständige Informationspflicht.

Bei diesem Arbeitsschritt wird auch geprüft, ob der Text der Vorgabenbezeichnung aussagekräftig ist. Gegebenenfalls wird eine Änderung vorgenommen.

Das Ziel der Nachmessung besteht darin, Veränderungen im Aufwand durch eine bundesrechtliche Regelung abzubilden. Dabei wird der Aufwand der nachfolgenden Regelung bezogen auf die vorhergehende Regelung ermittelt und die Differenz errechnet. Um bei zukünftigen Änderungen eine Basis für die Nachmessung zu haben, wird im Regelfall die Ermittlung eines (neuen) Ist-Standes angestrebt. Bei neuen Pflichten bildet die Differenz automatisch den neuen Ist-Stand.

3.1.5. Unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens in Regelungsvorhaben

Zeitpunkt der Nachmessung in der Regel nach zwei Jahren

Die Auswirkungen von Gesetzesänderungen sind für nachzumessende Regelungsvorhaben in der Regel etwa zwei Jahren nach Inkrafttreten durch eine Messung vom Statistischen Bundesamt zu validieren. Die Zwei-Jahres-Regel ist dabei als Faustformel zu verstehen. Begründete Abweichungen sind grundsätzlich immer möglich. Die Zwei-Jahres-Frist soll garantieren, dass die gesetzlichen Vorgaben im Regelbetrieb mit der erforderlichen Erfahrung erledigt werden und zeit- und somit kostenintensive Unsicherheiten beim Umgang oder „Kinderkrankheiten“ aus der Anfangsphase nicht mehr auftreten. Eine Nachmessung kann darüber hinaus auch anlassbezogen erfolgen, wenn die Ressorts, der NKR oder BKAm/Referat 613 dies wünschen.

Verschiedene Vorgaben ein- und desselben Regelungsvorhabens können zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten sein. Da ein Regelungsvorhaben jedoch als Einheit zu verstehen ist, wird das Regelungsvorhaben zur Nachmessung ausgegeben, sobald eine Vorgabe zwei Jahre in Kraft ist, auch wenn andere Vorgaben in diesem Regelungsvorhaben sich erst zu einem späteren Zeitpunkt entfristen. In solchen Fällen kann eine Verschiebung der Messung sinnvoll sein; insbesondere, wenn besonders relevante Vorgaben noch nicht lang genug in Kraft sind. Eine Verschiebung ist mit dem Ressort abzuklären, da dieses ggf. die Messergebnisse für eine Evaluierung benötigt. Grundsätzlich sind auch Teillieferungen – i. d. R. in zwei, seltener auch in mehr Etappen – als Alternative zu einer vollständigen Verschiebung der Nachmessung möglich. In einem solchen Fall werden einzelne Vorgaben eines Regelungsvorhabens gemessen, während andere zurückgestellt werden und einen neuen Messzeitpunkt erhalten. Diese Vorgehensweise ist vor allem dann in Erwägung zu ziehen, wenn zumindest ein Teil der besonders relevanten (bspw. belastungs- bzw. entlastungsintensiven) Vorgaben bereits messbar wäre, während weniger bedeutsame Vorgaben erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zwei Jahre in Kraft sind. Bei Teillieferungen erfolgt dann ein zwei- oder mehrmaliger Versand der Ergebnisse an das Ressort. Beim ersten Versand werden sowohl die bereits gemessenen Ergebnisse ausgewiesen als auch die Ex-ante-Werte für die Vorgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt gemessen werden. Der finale Versand enthält alle Messergebnisse, da die bislang zurückgestellten Vorgaben nun ebenfalls gemessen wurden.

Bei Regelungsvorhaben, deren Umstellungs- und Einführungsphasen auf lange Zeit angelegt sind, also längere Übergangsfristen vorgesehen sind, muss im Einzelfall entschieden werden, ab wann eine Nachmessung sinnvoll erscheint. Welche Beteiligten (BKAm/Referat 613, NKR-S, Ressort) in die Entscheidung einbezogen werden hängt vom konkreten Fall ab.

Sofern in einem Regelungsvorhaben Aussagen zur Evaluierung getroffen werden und der Erfüllungsaufwand dabei ein wesentlicher Faktor ist, kann eine zeitliche Anpassung der Nachmessung an den Zeitpunkt der Evaluierung sinnvoll sein.

Ob befristete Gesetze nachgemessen werden, hängt vom Einzelfall ab. Zum einen kann das Befristen einer gesetzlichen Regelung genau den Zweck verfolgen, vor einer eventuellen Verlängerung den Erfolg des Angestrebten zu überprüfen. Zum anderen kann das Validieren von Regelungen mit ausgedehnten Fristen für das Ressort als Überprüfung der im Ex-ante-Verfahren getroffenen Annahmen von großer Bedeutung sein. Regelungen, die nur sehr kurz in Kraft sind, werden dagegen nicht nachgemessen, insbesondere wenn die Regelung zum Zeitpunkt der Nachmessung bereits außer Kraft ist (z. B. Betreuungsgeld). Diese Belastungen werden mit den ausgewiesenen Schätzwerten außer Kraft gesetzt.

3.2. Durchführung der Nachmessung

3.2.1. Nachmessungen unter Qualitätsaspekten

Für die Ermittlung von Ex-post-Werten gilt analog zu Ex-ante-Schätzungen gemäß des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“⁵ das Ziel, „ein realistisches Bild [...] der Be- und Entlastungen zu geben. [...] Wissenschaftliche Genauigkeit ist nicht erforderlich.“ Dennoch sind auch für die Nachmessungen des Erfüllungsaufwands die Qualitätskriterien des „Qualitätshandbuchs der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“⁶ richtungsweisend. Diese Kriterien werden im Rahmen der Nachmessungen soweit möglich berücksichtigt. Ziel der Arbeiten ist die Darstellung eines realitätsnahen Bildes mit angemessenem Aufwand.

Darstellung eines realitätsnahen Bildes

3.2.2. Auswahl des Messinstruments

Bei der Bearbeitung eines Regelungsvorhabens können verschiedene Erhebungsinstrumente zum Einsatz kommen. Die Auswahl des Erhebungs-/Messinstruments erfolgt auf Basis des Inhalts der zu messenden Vorgabe(n). Das bedeutet, dass bei der Bearbeitung eines Regelungsvorhabens verschiedene Instrumente zum Einsatz kommen können. Folgende Messinstrumente sind denkbar: Telefonische Befragung, schriftliche Befragungen, Vor-Ort-Interviews, Expertenbefragungen, Simulationen und die Nutzung der Zeitwerttabelle. Die Wahl des Messinstruments – Kombinationen von verschiedenen Instrumenten sind bei Bedarf sinnvoll – ist von verschiedenen Faktoren abhängig wie z. B. der Möglichkeit, auskunftsbereite Interviewpartnerinnen und -partner zu finden oder der Komplexität der Vorgabe. Der Ressourceneinsatz ist je nach gewähltem Messinstrument unterschiedlich und sollte sich auch an der ex ante geschätzten Höhe des Erfüllungsaufwands orientieren. Das verwendete Messinstrument wird auf dem Ergebnisbericht für jede Vorgabe benannt. Die Auswahl eines Messinstruments bzw. einer Kombinationen von Messinstrumenten soll sich daran orientieren, dass durch die Nachmessung ein Mehrwert gegenüber der Ex-ante-Schätzung erreicht wird.⁷ Dies bedeutet, falls die Werte für die Ex-ante-Schätzung mit Hilfe der Zeitwerttabelle oder durch Simulation ermittelt

Messinstrumente müssen zur Vorgabe passen

⁵ Der Leitfaden ist downloadbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publicationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Abrufdatum 11.05.2021)

⁶ <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/qualitaetshandbuch.html> (Abrufdatum 11.05.2021)

⁷ Zur Auswahl der Messmethode siehe auch: „Die Bestandsmessung der Bürokratiekosten der deutschen Wirtschaft nach dem Standardkosten-Modell.“ Statistik und Wissenschaft, Bd. 14, StBA 2014, S. 45 ff.

wurden, so sollten in der Nachmessung andere Instrumente wie bspw. Expertengespräche eingesetzt werden.

3.2.3. Festlegung der Normadressaten und Befragung von Betroffenen bzw. Experten

Überprüfung der Zuordnung der Betroffenen zum Normadressatenkreis

Die Auswahl des Normadressaten kann entscheidende Auswirkungen auf die Messergebnisse einer Vorgabe haben. So wird bei Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand nicht monetarisiert. In Einzelfällen ist die Bestimmung des Normadressaten jedoch nicht immer eindeutig. Grenzbereiche sind beispielsweise Vorgaben, die Auszubildende (Bürgerinnen und Bürger/Wirtschaft), Beamte/Soldaten (Bürgerinnen und Bürger/Verwaltung) oder Beliehene (Wirtschaft/Verwaltung) betreffen. Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der betroffenen Normadressaten jedoch soweit möglich bereits im Ex-ante-Verfahren.

Die Zeit- und Kostenkomponente des Erfüllungsaufwands werden mittels standardisierter Befragungen ermittelt. Diese können entweder bei den betroffenen Normadressaten selbst, aber auch stellvertretend bei Expertinnen oder Experten erfolgen.

Nutzung von Expertenwissen

Bei sehr komplexen Sachverhalten und Regelungsvorhaben mit großen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, werden vor Beginn der eigentlichen Befragung bei Bedarf explorative Gespräche durchgeführt. So soll Hintergrundwissen generiert werden, um beispielsweise Zusammenhänge zu verstehen, die für die eigentliche Messung grundlegend sind. Ein positiver Effekt kann sein, dass die Expertinnen und Experten auch über das Vorhandensein von Sowieso-Kosten Auskunft geben, da sie einschätzen können, was die Betroffenen von sich aus auch ohne die neue gesetzliche Grundlage aus dem Bundesrecht bereits unternehmen (etwa aus fachlich-beruflichen Gründen, aufgrund berufsständischer Regelungen etc.).

Befragung der Betroffenen

Grundlage der standardisierten Befragungen bilden die modular aufgebauten Befragungsleitfäden⁸: Mit Hilfe dieser Leitfäden werden die relevanten Parameter abgefragt, zu denen in Abhängigkeit vom jeweiligen Normadressaten die benötigte (Arbeits-)zeit, das Qualifikationsniveau der Bearbeitenden, eventuelle Wegezeiten und anfallende Sachkosten gehören. Auch Verbesserungsvorschläge werden in einem eigenen Leitfaden abgefragt.

Das Vorgehen einer Befragung wird nachfolgend am Beispiel von telefonischen Interviews beschrieben. Dieses Messinstrument wird in vielen Fällen verwendet.

Standardmäßig wird auch nach bestimmten Aktivitäten/Sachkosten gefragt, die Teil der Erledigung einer Aktivität sein können, an die die Befragten aber nicht von sich aus denken (z. B. Zeiten für Fortbildung, Kosten der Fortbildungsschulungen, bei Kosten für Porto sollen auch Zeiten für die Übermittlung angegeben werden und umgekehrt). Auch das Vorliegen von Sowieso-Kosten ist regelmäßig zu erfragen. Zu beachten ist zudem, ob relevante Zusatzfragen zu einzelnen Angaben beantwortet sind (Bsp.: Wenn Sachkosten für die Umrüstung von Anlagen angegeben werden, sollte ebenfalls ermittelt werden, ob es sich ggf. um Ersatzinvestitionen handelt).

Nach Beendigung einer Befragung müssen die gewonnenen Informationen aufbereitet werden. Dazu zählt vor allem die Zuordnung der von den Befragten genannten Arbeitsschritte zu Standardaktivitäten. Die durchgeführten Interviews sind dabei so detailliert zu dokumentieren, dass ihre Ergebnisse auch zu einem späteren Zeitpunkt bzw. im Rahmen der Qualitätssicherung nachvollzogen werden können. Falls beispielsweise ein Formular auszufüllen ist, sollte dokumentiert sein, um welches Formular es sich handelt.

⁸ siehe Anhang 5.1

Bereits während der Befragung werden die Angaben der Befragten auf grobe Widersprüche plausibilisiert. Hierzu ist erforderlich, die Plausibilität der Interviews, die zu einer Vorgabe geführt werden, untereinander dynamisch (regelmäßig) zu prüfen, das heißt nicht erst nach Abschluss aller Befragungen. Dies ermöglicht es, in den nachfolgenden Interviews bestimmte Sachverhalte, die in den vorhergehenden Interviews thematisiert wurden, im Hinblick auf ihre Plausibilität aufzugreifen.

Qualitätssicherung der erhobenen Daten

Auch ist zu prüfen, ob die genannten Zeiten und Sachkosten bei einer Vorgabe in sich plausibel sind. Dazu ein Beispiel: Man erhält von einem Befragten den für die Pflicht anfallenden Zeitaufwand auf einen Jahreszeitraum bezogen. Bei der anschließenden Umrechnung ergibt sich eine Stundenzahl pro Tag, die es fraglich erscheinen lässt, ob der Befragte diese Zeit tatsächlich benötigt. In die Plausibilitätsprüfung sollte auch einfließen, ob die Aufwände sich im Rahmen von denen vergleichbarer Vorgaben bewegen und/oder ob es inhaltliche Gründe für Abweichungen gibt.

3.2.4. Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge

Neben der Ermittlung des Erfüllungsaufwands werden während der Erhebungsphase auch Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung aufgenommen. Die jeweiligen Normadressaten haben immer am Ende der Befragung die Möglichkeit, konkrete Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden könnte, zu benennen. Des Weiteren können die Befragten ebenfalls angeben, ob aus ihrer Sicht der Erfüllungsaufwand durch den Einsatz von neuer, verstärkter oder verbesserter Informationstechnologie reduziert werden könnte. Beim Normadressaten Verwaltung wird zusätzlich der Umfang der Nutzung von Informationstechnologien sowie der Umfang der Formalisierung bei der Bearbeitung einer Vorgabe erfragt.

Erfragung von Verbesserungsmöglichkeiten

Die während der Interviews von den Befragten geäußerte Kritik, Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge sind so detailliert wie möglich zu erfassen, damit sie inhaltlich ausgewertet werden können. So sollte bei der Aussage eines Befragten „das Formular ist schlecht“ auch in Erfahrung gebracht werden, welche konkreten Punkte am Formular kritisiert werden bzw. bei welchen Punkten Verbesserungsbedarf gesehen wird.

Die gesammelten Verbesserungsvorschläge bzw. Angaben zu Informationstechnologien werden gemeinsam mit den Messergebnissen an die Ressorts, BKAm/Referat 613 und NKR versendet. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass diese über die Messergebnisse hinausgehenden Informationen in die Bessere Rechtsetzung einfließen.

3.3. Ergebniserstellung und Rückkopplung der Ergebnisse

3.3.1. Erfassung und Plausibilisierung der Daten

Die erhobenen Daten werden im Integrierten Messverwaltungswerkzeug (IMVW) des Statistischen Bundesamtes erfasst. Dabei werden durch das System automatisiert Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.

Interne Datenverarbeitung mit eigenem IT-Werkzeug

Nach Erfassung aller Daten im IMVW des Statistischen Bundesamtes wird die entsprechende Vorgabe auf „exportbereit“ gesetzt und durch den anschließenden Export in das bestehende Datensystem integriert. Dann wird für jede einzelne Vorgabe ein Ergebnisbericht erstellt, der „per Hand und Auge“ von den Messverantwortlichen plausibilisiert wird. Fallen dabei Fehler auf, wird ein neuer, korrigierter Ergebnisbericht erstellt. Erst nach Prüfung aller Einzelberichte

wird ein Gesamtergebnisbericht⁹ erstellt, der ein zusammenfassendes Ergebnis für das Regelungsvorhaben enthält.

3.3.2. Dokumentation der Erkenntnisse und Erstellung der Ergebnisberichte

Messrelevante Dokumente werden ebenfalls im IMVW abgelegt. Dazu zählen alle Informationen, die für die Nachvollziehbarkeit des Messergebnisses relevant sind sowie Dokumente, die messrelevante Entscheidungen, z. B. zu Verlegungen des Nachmesstermins oder ähnlichem, nachvollziehbar machen.

Die Messteams schreiben zusammenfassende Erläuterungen zu den Ergebnissen der Nachmessungen. In diesen Erläuterungen werden wichtige Erkenntnisse aus der Messung oder auch hohe Abweichungen zur Ex-ante-Schätzung hervorgehoben.

3.3.3. Versand und Rückkopplung der Ergebnisse mit dem Ressort

Aufbereitung der Ergebnisse für die Ressorts

Wie oben beschrieben, werden die in den Messreferaten des Statistischen Bundesamtes abgeschlossenen Nachmessungen je Vorgabe in Einzelergebnisberichten sowie zusammengefasst nach Regelungsvorhaben in Gesamtergebnisberichten dargestellt. Diese Berichte werden mit der Bitte an das fachlich zuständige Ressort übermittelt, die Ergebnisse auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Für den Rückkopplungsprozess wurde mit BKAm/Referat 613 folgendes Verfahren vereinbart: Um den Ressorts ein ausreichendes Zeitfenster für die Plausibilisierung zu geben, beträgt die Frist für eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Nachmessung eines Regelungsvorhabens vier Wochen. Erfolgt bis dahin keine Stellungnahme durch das zuständige Ressort, werden die Ergebnisse nach Ablauf dieses Zeitraums als akzeptiert betrachtet. Äußert das Ressort fachliche Einwände oder gibt es Nachfragen, bittet das Statistische Bundesamt mit einer Frist von weiteren zwei bis vier Wochen (sofern noch nicht geschehen) um eine konkrete schriftliche Begründung der Einwände. Die Länge dieser zweiten Frist richtet sich dabei nach der Anzahl der in dem Regelungsvorhaben enthaltenen Pflichten. Bei Regelungsvorhaben bis 50 Vorgaben wird eine Frist von zwei Wochen angesetzt, bei 51 bis 100 Vorgaben drei Wochen und bei mehr als 100 Vorgaben wird den Ressorts ein Zeitraum von vier Wochen zur Begründung der Einwände gewährt. Sollte eine Begründung nicht eingehen, wird zunächst eine Erinnerung mit einer Frist von weiteren zwei Wochen geschickt. Danach gilt das Regelungsvorhaben bei ausbleibender Rückmeldung als akzeptiert. Im Falle einer etwaigen Korrekturschleife beginnt die Fristsetzung mit Versand des korrigierten Messergebnisses erneut. Nach Akzeptanz des Messergebnisses oder bei ausbleibender Rückmeldung erfolgt die Veröffentlichung der Messdaten in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands – OnDEA.

Bleiben die Einwände trotz aller Klärungsversuche bestehen und kann kein Konsens zwischen Statistischem Bundesamt und Ressort gefunden werden, so wird BKAm/Referat 613 und ggf. NKR-S hinzugezogen und das weitere Vorgehen individuell gestaltet, ggf. in einer hierzu eigens angesetzten Clearing-Runde. In einem weiteren Klärungsschritt kann auch das NKR-S um Stellungnahme zur methodengerechten Ermittlung des Erfüllungsaufwands im Rahmen der Nachmessung gebeten werden.

⁹ Siehe Anhang 5.2

4. Besondere methodische Fragestellungen

4.1. Abbildung der Realität und Validität (Normaleffizienz), Normkonformität

Die Nachmessung zielt darauf ab, welche Verhaltensänderung als Folge des Vorhabens eingetreten ist. Dafür soll eine möglichst breite Berücksichtigung der von einer Regelung Betroffenen erreicht werden. Das heißt, über ausreichende Erhebungspunkte kommt man zu einer verallgemeinerbaren Aussage und einem stabilen (validen) Messergebnis. Die ermittelte Verhaltensänderung soll „normaleffizient“ sein, das heißt „normaleffizientes Handeln“ ist bei der Pflichterfüllung abzubilden. In Abhängigkeit von der Komplexität und Bedeutung einer Vorgabe und von der Anzahl der Betroffenen werden unterschiedlich viele Interviews geführt. Sofern genügend Interviewpartnerinnen und -partner verfügbar sind und keine anderen Beschränkungen vorliegen, werden so lange Befragungen durchgeführt, bis der Median der angegebenen Bearbeitungszeit für eine Vorgabe auch bei Hinzukommen weiterer Befragungen angemessen stabil bleibt.

Darstellung des normaleffizienten Handelns

Statistisch repräsentative Stichproben sind nicht Ziel der Nachmessung. Sie sind für die in der Bürokratiekosten- und Erfüllungsaufwandsmessung zu betrachtenden Sachverhalte nicht realisierbar und nicht Teil der mit allen Bundesressorts abgestimmten methodischen Grundsätze.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich die Normadressaten normenkonform verhalten; mögliches rechtswidriges Verhalten kann im Regelfall weder valide quantifiziert noch dem Gesetzgeber als dem Verursacher einer Be- oder Entlastung zugeschrieben werden und wird daher beim Erfüllungsaufwand nicht einbezogen.

4.2. Regelmäßige Datenaktualisierung

Die in diesem Konzept beschriebenen Arbeitsschritte beziehen sich auf das Monitoring rechtlich induzierter Änderungen: Damit ist es möglich, das reine Regierungshandeln abzubilden. Die Kosten von (Informations-)pflichten verändern sich jedoch nicht nur aufgrund rechtlicher Änderungen, sondern auch aufgrund gesamtwirtschaftlicher Effekte. So haben konjunkturelle und strukturelle Schwankungen und Änderungen große Auswirkungen auf die Anzahl der von einer Norm betroffenen Unternehmen, d.h. auf die Fallzahl. Lohnsätze ändern sich im Zeitverlauf und Zeitaufwände für die Bearbeitung bestimmter Prozesse können sich durch Digitalisierung oder Automatisierung verkürzen. Diese Erkenntnisse müssen in geeigneter Weise nachgehalten werden.

Regelmäßige Aktualisierung zur Schaffung korrekter Belastungswerte

Maßnahmen der Regierung, die Informationspflichten in einem Bereich zu vereinfachen, würden unter Einbeziehung der gesamtwirtschaftlichen Änderungen ggf. konterkariert oder auch überschätzt werden. Somit kann mit der beschriebenen Vorgehensweise, bei der außer der gesetzlichen Änderung alle übrigen Parameter konstant gehalten werden, zwar das Handeln der Bundesregierung nachvollzogen werden, eine Aussage über die Höhe der (gesamten) Bürokratiekostenbelastung zu einem bestimmten Stichtag ist jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund ist eine regelmäßig durchgeführte Datenaktualisierung notwendig. Dabei werden für die Parameter Fallzahl, Zeitaufwand, Lohnkosten und Sachkosten aktuelle, zum Zeitpunkt der Aktualisierung vorliegende Zahlen ermittelt oder berechnet. Diese werden BKI- und bilanzierungsneutral in die Datenbank übernommen. Weitere gesetzliche Änderungen setzen dann auf diesem neuen Ausgangswert an. So ist gewährleistet, dass die Daten nicht nur aktuelle politische Entwicklungen richtig wiedergeben, sondern auch gesamtwirtschaftlich betrachtet korrekt sind.

Es ist geplant, diese Aktualisierungsmessung alle vier Jahre durchzuführen. Der Stichtag für die Veröffentlichung der Aktualisierungsdatensätze soll jeweils das Ende des Kalenderjahres, in dem eine Bundestagswahl stattfindet, sein. Eine neue Bundesregierung kann so mit Beginn ihrer Legislaturperiode ihre Gesetzgebungsvorhaben auf die Basis aktueller Belastungswerte stützen.

4.3. Sowieso-Kosten

Sowieso-Kosten sind kein Erfüllungsaufwand

Mit „Sowieso-Kosten“ sind Aufwände gemeint, die im Rahmen gängiger Praxis bzw. der normalen geschäftlichen Tätigkeit, aus fachlich-beruflichen Gründen oder aufgrund berufsständischer Regelungen, sowieso anfallen und daher nicht ursächlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben entstehen. Ein Verzicht auf die gesetzliche Regelung würde keine Änderung im Verhalten bewirken. Diese Kosten sind nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen. Um eine sachlich nicht haltbare Belastungszunahme für das Ressort zu vermeiden, ist grundsätzlich bei den Messungen zu prüfen, ob Sowieso-Kosten vorliegen.

Anzustreben ist dabei eine einheitliche Vorgehensweise: das heißt, wird eine Mehrbelastung nicht als Erfüllungsaufwand gewertet, weil diese sowieso anfällt, dann kann und darf eine entsprechende Entlastung auch nicht als Erfüllungsaufwand abgebaut werden. Das Ziel besteht in der Erfassung von Aufwänden im Sinne der Lebenswirklichkeit.

4.4. Segmentierung von Vorgaben

Segmente berücksichtigen Unterschiede im Vollzug

Immer wenn es relevante Unterschiede im Vollzug einer Vorgabe gibt, die sich auf die Aufwände auswirken, ist nach Fallgruppen (Segmenten) zu unterscheiden. Solche Unterschiede können sich beispielsweise aus der Unternehmensgröße, der Umsatzgrößenklasse oder der manuellen bzw. elektronischen Bearbeitung ergeben. Auch die Unterscheidung, ob eine Vorgabe mit oder ohne Zuhilfenahme eines Steuerberaters erfüllt wird, ob ein Erstantrag gegenüber einem Folgeantrag zu stellen ist oder ob eine erstmalige Einrichtung/Inbetriebnahme gegenüber einer Erweiterung geschieht, kann entscheidend für die Höhe der Aufwände sein. Der Aufwand, der für die einzelnen Fallgruppen ermittelt wurde, wird am Ende aufsummiert, damit der Erfüllungsaufwand pro Vorgabe angegeben werden kann. Die Segmente werden in den Ergebnisberichten ausgewiesen.

Die Gründe für die Segmentierung und die Abgrenzung zwischen den Segmenten werden dokumentiert. Falls Unterschiede in den Belastungen nicht strukturell erklärt werden können, ist eine Segmentierung nicht angebracht (Bsp.: Zwei Berufsgruppen unterscheiden sich bei dem jeweils gemessenen Zeitaufwand voneinander. Die von beiden Gruppen zu erfüllende Vorgabe ist aber, auch nach eingehender Prüfung, inhaltlich identisch zu bearbeiten. Somit ist eine Segmentierung nicht sinnvoll).

4.5. Evaluierung

Verzahnung von Evaluierung und Nachmessung möglich

In Deutschland ist die Evaluierung von neuen Regelungsvorhaben institutionell verankert in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Demnach ist gemäß § 44 Absatz 7 GGO durch das federführende Ressort unter anderem festzulegen, ob und wann eine Evaluierung durchzuführen ist. Vom St-Ausschuss „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ wurde am 23.01.2013 die verbindliche Anwendung der „Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben“ beschlossen und mit Beschluss vom 26.11.2019 präzisiert und fortentwickelt. Demnach sind alle wesentlichen Regelungsvorhaben 3-5 Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Als wesentlich gilt ein Regelungsvorhaben grundsätzlich, wenn

- der vor Inkrafttreten einer Regelung geschätzte Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft oder der Verwaltung 1 Million Euro übersteigt, oder
- der jährliche Sachaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern mindestens 1 Million Euro oder der jährliche Zeitaufwand mindestens 100.000 Stunden beträgt.
- Anlass für eine Evaluierung kann auch die Nachmessung des Erfüllungsaufwands sein, wenn erst dann festgestellt wird, dass der tatsächliche Aufwand einen der genannten Schwellenwerte überschreitet. Ergibt die Nachmessung, dass der Schwellenwert unterschritten wird, kann das Ressort seine im Regelungsentwurf getroffenen Evaluierungserwägungen überprüfen.

Eine Evaluierung kann auch aus anderen politischen bzw. sachlichen Gründen angestoßen werden. Die Ressorts entscheiden über den genauen Zeitpunkt der Evaluierung, deren Tiefe, Methodik und Umfang; bei ihnen liegt die Verantwortlichkeit. Sie können das Statistische Bundesamt einbinden und die dafür eingerichtete Kompetenzstelle bei Gruppe I2 um Beratung in Fragen der Planung und Durchführung von Evaluierungen bitten¹⁰. Bei Evaluierungen, die den Erfüllungsaufwand zum Gegenstand haben können, binden die Ressorts das Statistische Bundesamt frühzeitig in die Planung von Evaluierungen ein, um eine sinnvolle Verzahnung der Nachmessung des Erfüllungsaufwands und der Evaluierung sicherzustellen.

¹⁰ Kontakt zur Kompetenzstelle Evaluierungen: evaluierung@destatis.de

5. Anhang

5.1. Befragung im Überblick

Befragung im Überblick: Neue Vorgabe der Wirtschaft

1. Arbeitszeit

1.1 Wer bearbeitet die gesetzliche Vorgabe?

ausschließlich externes Personal ► *weiter mit 2. Kosten*

betriebseigenes Personal:

1.2 Welches Qualifikationsniveau (QN) ist für die Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe erforderlich?

QN1: ausführende Tätigkeiten, keine berufliche Ausbildung

QN2: Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden

QN3: Führungsaufgaben, eigenständige Leistung in verantwortlicher Tätigkeit

1.3 Wie viel Zeit wird für die Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe insgesamt benötigt?

1.4 Welche Arbeitsschritte fallen bei der Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe an, wie hoch ist die Bearbeitungszeit je Arbeitsschritt und welches Qualifikationsniveau ist erforderlich?

1.5 Falls Sie zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe eine oder mehrere öffentliche Stelle(n) / Behörde(n) aufsuchen müssen: Welche Stellen sind dies und wie häufig suchen Sie diese auf?

2. Kosten

2.1 Welche Kosten fallen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vorgabe an und wie hoch sind diese?

Kosten für ...

... die Inanspruchnahme Dritter

... die Nachrüstung von Anlagen

... Material bei selbstausgeführten Wartungsarbeiten

... Fortbildungen oder Informationsmaterial für Dritte

... die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik

... Sach- und Betriebsmittel

... sonstige Anschaffungen

... sonstige Sachkosten

3. Verbesserungsvorschläge

3.1 Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

3.2 Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden? Wenn ja, wie?

4. Angaben zum Betrieb

Die folgenden Fragen dienen ausschließlich der Einordnung des Betriebes in Größenklassen:

4.1 Wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hat Ihr Betrieb im letzten Betriebsjahr?

... 0 Beschäftigte

... 1 bis 49 Beschäftigte

... 50 bis 249 Beschäftigte

... 250 und mehr Beschäftigte

4.2 Wie hoch sind die im letzten Betriebsjahr erzielten Umsätze?

... unter 1 Mill. Euro

... 1 bis unter 2 Mill. Euro

... 2 bis unter 10 Mill. Euro

... 10 bis unter 50 Mill. Euro

... 50 Mill. Euro und mehr

Datenschutzhinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise

Mit diesem Hinweis kommen wir unseren Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die von uns erhobenen personenbezogenen Daten nach. Personenbezogene Daten sind alle angelegenen Daten, solange diese auf Sie beziehbar sind.

Zweckbestimmung

Das Statistische Bundesamt führt im Auftrag der Bundesregierung Befragungen durch, um zu ermitteln, wie hoch der Erfüllungsaufwand ist, der durch staatliche Vorgaben im betrachteten Rechtsbereich verursacht wird. Erfüllungsaufwand umfasst dabei den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie Verwaltung entstehen.

Mit Hilfe der in der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse ist es möglich, besonders belastende Regelungen und Verfahren zu identifizieren, unnötige Bürokratie abzubauen und neue Rechtsvorschriften möglichst belastungsarm umzusetzen. Über die Aktivitäten und den erzielten Fortschritt auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus erstattet die Bundesregierung jährlich dem Deutschen Bundestag ausführlich Bericht.

Das Statistische Bundesamt hat die Aufgabe, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem NKRGE ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen, zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

Ihre Daten werden dabei ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die bei Ihnen erhobenen Daten fließen in die Berechnung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt ein – eine Aufgabe, deren Wahrnehmung gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt.

Die Teilnahme an der Erhebung ist **freiwillig**. Das schließt das Recht der Befragten ein, das Interview zu jedem Zeitpunkt abbrechen zu können. Das Verweigern von Auskünften hat keinerlei rechtliche Auswirkungen.

Datenverarbeitung und Datenempfänger

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ihre Angaben werden im Hinblick auf den oben stehenden gesetzlichen Auftrag verarbeitet. Nach der Erhebung werden Ihre Kontaktdaten und die von Ihnen gemachten Angaben aus Datenschutzgründen unmittelbar getrennt voneinander aufbewahrt. Alle erhobenen Daten werden nur in anonymisierter Form und nur zusammengefasst mit den Angaben der anderen Befragten ausgewertet. Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse darauf zu, welche Personen Angaben gemacht haben.

Die erhobenen Daten werden nach Art. 17 DSGVO gelöscht, wenn die Aufbewahrung zu den angegebenen Zwecken nicht mehr notwendig ist.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für die Vorhaltung Ihrer Daten ist dies für uns das Informationstechnikzentrum Bund als zentralem IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen Daten ist das Statistische Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten. Unter datenschutzbeauftragter@destatis.de erreichen Sie unsere behördliche Datenschutzbeauftragte.

Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Art. 15 ff. DSGVO hinsichtlich der Sie betreffenden Daten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gegenüber dem Statistischen Bundesamt die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit zu. Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, haben Sie zudem das Recht, bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Beschwerde vorzubringen (Art. 77 DSGVO).

Befragung im Überblick: Geänderte Vorgabe der Wirtschaft

1. Arbeitszeit

1.1 Wer bearbeitet die geänderte gesetzliche Vorgabe?

ausschließlich externes Personal ► **weiter mit 2. Kosten**

betriebseigenes Personal:

1.2 Wie wird die Änderung in Ihrem Betrieb umgesetzt?

1.3 Ist für die überwiegende Bearbeitung der geänderten Vorgabe ein anderes Qualifikationsniveau erforderlich?

QN1: ausführende Tätigkeiten, keine berufliche Ausbildung

QN2: Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden

QN3: Führungsaufgaben, eigenständige Leistung in verantwortlicher Tätigkeit

1.4 Hat sich die Bearbeitungszeit insgesamt verändert? Wenn ja, in welchem Umfang?

1.5 Welche Arbeitsschritte fallen bei der Bearbeitung der Änderung der gesetzlichen Vorgabe an und wie wirken sich diese auf die Bearbeitungsdauer aus?

1.6 Falls Sie zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe eine oder mehrere öffentliche Stelle(n) / Behörde(n) aufsuchen müssen: Welche Stellen sind dies und wie häufig mussten Sie diese aufsuchen?

1.7 Falls Sie vor der Änderung der gesetzlichen Vorgabe eine oder mehrere öffentliche Stelle(n) / Behörde(n) aufsuchen mussten: Welche Stellen waren dies und wie häufig haben Sie diese aufgesucht?

2. Kosten

2.1 Welche Kosten fallen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vorgabe an?

2.2 Haben sich diese verändert? Wenn ja, wie?

Kosten für ...

... die Inanspruchnahme Dritter

... die Nachrüstung von Anlagen

... Material bei selbstausgeführten Wartungsarbeiten

... Fortbildungen oder Informationsmaterial für Dritte

... die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik

... Sach- und Betriebsmittel

... sonstige Anschaffungen

... sonstige Sachkosten

3. Verbesserungsvorschläge

3.1 Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

3.2 Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden? Wenn ja, wie?

4. Angaben zum Betrieb

Die folgenden Fragen dienen ausschließlich der Einordnung des Betriebes in Größenklassen:

4.1 Wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hat Ihr Betrieb im letzten Betriebsjahr?

... 0 Beschäftigte

... 1 bis 49 Beschäftigte

... 50 bis 249 Beschäftigte

... 250 und mehr Beschäftigte

4.2 Wie hoch sind die im letzten Betriebsjahr erzielten Umsätze?

... unter 1 Mill. Euro

... 1 bis unter 2 Mill. Euro

... 2 bis unter 10 Mill. Euro

... 10 bis unter 50 Mill. Euro

... 50 Mill. Euro und mehr

Datenschutzhinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise

Mit diesem Hinweis kommen wir unseren Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die von uns erhobenen personenbezogenen Daten nach. Personenbezogene Daten sind alle angegebene Daten, solange diese auf Sie beziehbar sind.

Zweckbestimmung

Das Statistische Bundesamt führt im Auftrag der Bundesregierung Befragungen durch, um zu ermitteln, wie hoch der Erfüllungsaufwand ist, der durch staatliche Vorgaben im betrachteten Rechtsbereich verursacht wird. Erfüllungsaufwand umfasst dabei den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie Verwaltung entstehen.

Mit Hilfe der in der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse ist es möglich, besonders belastende Regelungen und Verfahren zu identifizieren, unnötige Bürokratie abzubauen und neue Rechtsvorschriften möglichst belastungsarm umzusetzen. Über die Aktivitäten und den erzielten Fortschritt auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus erstattet die Bundesregierung jährlich dem Deutschen Bundestag ausführlich Bericht.

Das Statistische Bundesamt hat die Aufgabe, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem NKRGE ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen, zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

Ihre Daten werden dabei ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die bei Ihnen erhobenen Daten fließen in die Berechnung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt ein – eine Aufgabe, deren Wahrnehmung gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt.

Die Teilnahme an der Erhebung ist **freiwillig**. Das schließt das Recht der Befragten ein, das Interview zu jedem Zeitpunkt abbrechen zu können. Das Verweigern von Auskünften hat keinerlei rechtliche Auswirkungen.

Datenverarbeitung und Datenempfänger

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ihre Angaben werden im Hinblick auf den oben stehenden gesetzlichen Auftrag verarbeitet. Nach der Erhebung werden Ihre Kontaktdaten und die von Ihnen gemachten Angaben aus Datenschutzgründen unmittelbar getrennt voneinander aufbewahrt. Alle erhobenen Daten werden nur in anonymisierter Form und nur zusammengefasst mit den Angaben der anderen Befragten ausgewertet. Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse darauf zu, welche Personen Angaben gemacht haben.

Die erhobenen Daten werden nach Art. 17 DSGVO gelöscht, wenn die Aufbewahrung zu den angegebenen Zwecken nicht mehr notwendig ist.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für die Vorhaltung Ihrer Daten ist dies für uns das Informationstechnikzentrum Bund als zentralem IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen Daten ist das Statistische Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten. Unter datenschutzbeauftragter@destatis.de erreichen Sie unsere behördliche Datenschutzbeauftragte.

Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Art. 15 ff. DSGVO hinsichtlich der Sie betreffenden Daten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gegenüber dem Statistischen Bundesamt die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit zu. Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, haben Sie zudem das Recht, bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Beschwerde vorzubringen (Art. 77 DSGVO).

Befragung im Überblick: Neue Vorgabe der Verwaltung

1. Arbeitszeit

1.1 Wer bearbeitet die gesetzliche Vorgabe?

ausschließlich externes Personal ► *weiter mit 2. Kosten*

behördeneigenes Personal:

1.2 Welcher Laufbahngruppe gehört die Person an, die die gesetzliche Vorgabe überwiegend bearbeitet?

1.3 Wie viel Zeit wird für die Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe insgesamt benötigt?

1.4 Welche Arbeitsschritte fallen bei der Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe an, wie hoch ist die Bearbeitungszeit je Arbeitsschritt und welche Laufbahngruppe ist erforderlich?

1.5 Falls Sie zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe eine oder mehrere andere öffentliche Stelle(n) / Behörde(n) aufsuchen müssen: Welche Stellen sind dies und wie häufig werden diese aufgesucht?

2. Kosten

2.1 Welche über normale Aufwendungen (wie bspw. Arbeitsplatzausstattung oder Porto) hinausgehende Kosten fallen an und wie hoch sind diese?

Kosten für ...

... die Inanspruchnahme Dritter

... die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik

... die Nachrüstung von Anlagen

... Sach- und Betriebsmittel

... Material bei selbstausgeführten Wartungsarbeiten

... sonstige Anschaffungen

... Fortbildungen oder Informationsmaterial für Dritte

... sonstige Sachkosten

3. Verbesserungsvorschläge

3.1 In welchem Umfang wird Informationstechnologie bei der Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe genutzt?

... vollständig IT-gestützt

... wenig IT-gestützt

... überwiegend IT-gestützt

... nicht IT-gestützt

... teilweise IT-gestützt

3.2 Wie stark ist die Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe formalisiert (z. B. durch Ablaufpläne und vorgeschriebene Formulare)?

... vollständig formalisiert

... wenig formalisiert

... überwiegend formalisiert

... nicht formalisiert

... teilweise formalisiert

3.3 Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden? Wenn ja, wie?

3.4 Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

Datenschutzhinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise

Mit diesem Hinweis kommen wir unseren Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die von uns erhobenen personenbezogenen Daten nach. Personenbezogene Daten sind alle angegebenen Daten, solange diese auf Sie beziehbar sind.

Zweckbestimmung

Das Statistische Bundesamt führt im Auftrag der Bundesregierung Befragungen durch, um zu ermitteln, wie hoch der Erfüllungsaufwand ist, der durch staatliche Vorgaben im betrachteten Rechtsbereich verursacht wird. Erfüllungsaufwand umfasst dabei den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie Verwaltung entstehen.

Mit Hilfe der in der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse ist es möglich, besonders belastende Regelungen und Verfahren zu identifizieren, unnötige Bürokratie abzubauen und neue Rechtsvorschriften möglichst belastungsarm umzusetzen. Über die Aktivitäten und den erzielten Fortschritt auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus erstattet die Bundesregierung jährlich dem Deutschen Bundestag ausführlich Bericht.

Das Statistische Bundesamt hat die Aufgabe, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem NKRK ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen, zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

Ihre Daten werden dabei ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die bei Ihnen erhobenen Daten fließen in die Berechnung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt ein – eine Aufgabe, deren Wahrnehmung gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt.

Die Teilnahme an der Erhebung ist **freiwillig**. Das schließt das Recht der Befragten ein, das Interview zu jedem Zeitpunkt abbrechen zu können. Das Verweigern von Auskünften hat keinerlei rechtliche Auswirkungen.

Datenverarbeitung und Datenempfänger

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ihre Angaben werden im Hinblick auf den oben stehenden gesetzlichen Auftrag verarbeitet. Nach der Erhebung werden Ihre Kontaktdaten und die von Ihnen gemachten Angaben aus Datenschutzgründen unmittelbar getrennt voneinander aufbewahrt. Alle erhobenen Daten werden nur in anonymisierter Form und nur zusammengefasst mit den Angaben der anderen Befragten ausgewertet. Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse darauf zu, welche Personen Angaben gemacht haben.

Die erhobenen Daten werden nach Art. 17 DSGVO gelöscht, wenn die Aufbewahrung zu den angegebenen Zwecken nicht mehr notwendig ist.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für die Vorhaltung Ihrer Daten ist dies für uns das Informationstechnikzentrum Bund als zentralem IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen Daten ist das Statistische Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten. Unter datenschutzbeauftragter@destatis.de erreichen Sie unsere behördliche Datenschutzbeauftragte.

Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Art. 15 ff. DSGVO hinsichtlich der Sie betreffenden Daten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gegenüber dem Statistischen Bundesamt die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit zu. Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, haben Sie zudem das Recht, bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Beschwerde vorzubringen (Art. 77 DSGVO).

Befragung im Überblick: Geänderte Vorgabe der Verwaltung

1. Arbeitszeit

1.1 Wer bearbeitet die geänderte gesetzliche Vorgabe?

ausschließlich externes Personal ► weiter mit 2. *Kosten*

behördeneigenes Personal:

1.2 Wie wird die Änderung in Ihrer Behörde umgesetzt?

1.3 Ist für die überwiegende Bearbeitung der geänderten Vorgabe eine andere Laufbahngruppe erforderlich?

1.4 Hat sich die Bearbeitungszeit insgesamt verändert? Wenn ja, in welchem Umfang?

1.5 Welche Arbeitsschritte fallen bei der Bearbeitung der Änderung der gesetzlichen Vorgabe an und wie wirken sich diese auf die Bearbeitungsdauer aus?

1.6 Falls Sie zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe eine oder mehrere andere öffentliche Stelle(n) / Behörde(n) aufsuchen müssen: Welche Stellen sind dies und wie häufig müssen Sie diese aufsuchen?

1.7 Falls Sie vor der Änderung der gesetzlichen Vorgabe eine oder mehrere andere öffentliche Stelle(n) / Behörde(n) aufsuchen mussten: Welche Stellen waren dies und wie häufig mussten Sie diese aufsuchen?

2. Kosten

2.1 Welche Kosten fallen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vorgabe an?

2.2 Haben sich diese verändert? Wenn ja, wie?

Kosten für ...

... die Inanspruchnahme Dritter

... die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik

... die Nachrüstung von Anlagen

... Sach- und Betriebsmittel

... Material bei selbstausgeführten Wartungsarbeiten

... sonstige Anschaffungen

... Fortbildungen oder Informationsmaterial für Dritte

... sonstige Sachkosten

3. Verbesserungsvorschläge

3.1 In welchem Umfang wird Informationstechnologie bei der Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe genutzt?

... vollständig IT-gestützt

... wenig IT-gestützt

... überwiegend IT-gestützt

... nicht IT-gestützt

... teilweise IT-gestützt

3.2 Wie stark ist die Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe formalisiert (z. B. durch Ablaufpläne und vorgeschriebene Formulare)?

... vollständig formalisiert

... wenig formalisiert

... überwiegend formalisiert

... nicht formalisiert

... teilweise formalisiert

3.3 Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden? Wenn ja, wie?

3.4 Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

Datenschutzhinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise

Mit diesem Hinweis kommen wir unseren Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die von uns erhobenen personenbezogenen Daten nach. Personenbezogene Daten sind alle angegebenen Daten, solange diese auf Sie beziehbar sind.

Zweckbestimmung

Das Statistische Bundesamt führt im Auftrag der Bundesregierung Befragungen durch, um zu ermitteln, wie hoch der Erfüllungsaufwand ist, der durch staatliche Vorgaben im betrachteten Rechtsbereich verursacht wird. Erfüllungsaufwand umfasst dabei den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie Verwaltung entstehen.

Mit Hilfe der in der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse ist es möglich, besonders belastende Regelungen und Verfahren zu identifizieren, unnötige Bürokratie abzubauen und neue Rechtsvorschriften möglichst belastungsarm umzusetzen. Über die Aktivitäten und den erzielten Fortschritt auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus erstattet die Bundesregierung jährlich dem Deutschen Bundestag ausführlich Bericht.

Das Statistische Bundesamt hat die Aufgabe, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem NKRK ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen, zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

Ihre Daten werden dabei ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die bei Ihnen erhobenen Daten fließen in die Berechnung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt ein – eine Aufgabe, deren Wahrnehmung gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt.

Die Teilnahme an der Erhebung ist **freiwillig**. Das schließt das Recht der Befragten ein, das Interview zu jedem Zeitpunkt abbrechen zu können. Das Verweigern von Auskünften hat keinerlei rechtliche Auswirkungen.

Datenverarbeitung und Datenempfänger

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ihre Angaben werden im Hinblick auf den oben stehenden gesetzlichen Auftrag verarbeitet. Nach der Erhebung werden Ihre Kontaktdaten und die von Ihnen gemachten Angaben aus Datenschutzgründen unmittelbar getrennt voneinander aufbewahrt. Alle erhobenen Daten werden nur in anonymisierter Form und nur zusammengefasst mit den Angaben der anderen Befragten ausgewertet. Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse darauf zu, welche Personen Angaben gemacht haben.

Die erhobenen Daten werden nach Art. 17 DSGVO gelöscht, wenn die Aufbewahrung zu den angegebenen Zwecken nicht mehr notwendig ist.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für die Vorhaltung Ihrer Daten ist dies für uns das Informationstechnikzentrum Bund als zentralem IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen Daten ist das Statistische Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten. Unter datenschutzbeauftragter@destatis.de erreichen Sie unsere behördliche Datenschutzbeauftragte.

Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Art. 15 ff. DSGVO hinsichtlich der Sie betreffenden Daten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gegenüber dem Statistischen Bundesamt die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit zu. Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, haben Sie zudem das Recht, bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Beschwerde vorzubringen (Art. 77 DSGVO).

5.2. Muster Ergebnisbericht

Berechnung des Erfüllungsaufwands der u. g. Vorgabe - Ergebnisbericht für Ressorts

Regelungsvorhabennummer:
 Regelungsvorhaben:
 Art der Vorgabe:
 Bezeichnung der Vorgabe:
 Abkürzung der Rechtsnorm:
 Paragraf:
 Datum des Inkrafttretens:
 Erhebungsinstrument:

B

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Differenz des Erfüllungsaufwands aufgrund einer Änderung der/des ...
Gesetzgebungsebene	Online-Übermittlung der Informationen rechtlich verpflichtend	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsdifferenz			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten pro Fall (in Minuten)	Standardzeiten pro Fall (in Minuten)	Standardzeiten pro Fall (in Minuten)
StA 1: Sich mit der Verpflichtung vertraut machen			
StA 2: Fachliche Beratung in Anspruch nehmen			
StA 3: Daten sammeln und zusammenstellen			
StA 4: Daten aufbereiten (inkl. Berechnungen und Überprüfungen durchführen)			
StA 5: Formulare ausfüllen			
StA 6: Schriftstücke aufsetzen			
StA 7: Daten an die zuständigen Stellen übermitteln			
StA 8: Zahlungen anweisen			
StA 9: Kopieren, archivieren			
StA 10: Prüfung durch öffentliche Stellen durchführen lassen			
StA 11: Vorlage weiterer Informationen bei Behörden bei Rückfragen			
StA 12: Teilnahme an Schulungen, Unterweisungen etc.			
StA 13: Material beschaffen			
StA 14: Bestimmte Leistung selbst erbringen oder Dritte beauftragen			
StA 15: Umsetzung von Vorgaben überprüfen (z.B. bei Leistung durch Dritte)			
Zeitaufwand ohne Wege- und Wartezeiten pro Fall (in Minuten)			
einfache Wegezeiten zur Behörde			
Wartezeiten in der Behörde			
Zeitaufwand mit Wege- und Wartezeiten pro Fall (in Minuten)			
Fallzahlen für Zeitaufwand			
Zeitaufwand (in Stunden)			
Sachkostenarten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)
Aufwand für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik			
Kosten für sonstige Anschaffungen			
Aufwand für die Nachrüstung von Anlagen			
Wartungsaufwand			
Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter			
Fortbildungen und Informationsmaterial für Dritte			
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)			
Sonstige Sachkosten			
Sachkosten kumuliert pro Fall (in Euro)			
Fallzahlen für Sachkosten			
Sachkosten (in Tsd. EUR)			

Ansprechpartner/-innen im StBA:

Hinweis: Die Ergebnisse werden in der o.a. Tabelle nur abgebildet, da die Analyse und Erfüllungsaufwandsberechnung nicht in Excel, sondern einem speziellen Auswertungstool stattfindet. Änderungen an einzelnen Werten führen daher nicht zu Änderungen bei Summenbildungen. Die maschinell erstellten Ergebnisse wurden bei der Berechnung ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Bei der Summierung von Einzelangaben sind daher geringfügige Abweichungen in der Endsumme möglich.

Berechnung des Erfüllungsaufwands der u. g. Vorgabe - Ergebnisbericht für Ressorts

Regelungsvorhabensnummer:

Regelungsvorhaben:

Art der Vorgabe:

Bezeichnung der Vorgabe:

Abkürzung der Rechtsnorm:

Paragraf:

Datum des Inkrafttretens:

Erhebungsinstrument:



Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Differenz des Erfüllungsaufwands/der Bürokratiekosten aufgrund einer Änderung der/des ...
Gesetzgebungsebene	Online-Übermittlung der Informationen rechtlich verpflichtend	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar

Unternehmensgrößenklasse:

Wirtschaftszweig:

Qualifikationsniveau:

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsdifferenz			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten pro Fall (in Minuten)	Standardzeiten pro Fall (in Minuten)	Standardzeiten pro Fall (in Minuten)
StA 1: Einarbeiten in die Vorgabe			
StA 2: Beschaffen von Daten			
StA 3: Formulare ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnen			
StA 4: Berechnungen durchführen			
StA 5: Überprüfung der Daten und Eingaben			
StA 6: Fehlerkorrektur			
StA 7: Aufbereitung der Daten			
StA 8: Daten übermitteln oder veröffentlichen			
StA 9: Interne Sitzungen			
StA 10: Externe Sitzungen			
StA 11: Zahlungen anweisen			
StA 12: Kopieren, Archivieren, Verteilen			
StA 13: Mitwirken bei der Prüfung durch öffentliche Stellen			
StA 14: Korrekturen aufgrund der öffentlichen Prüfung			
StA 15: Weitere Informationen beschaffen			
StA 16: Fortbildungen und Schulungen			
StA 17: Beschaffen von Waren und Sachleistungen			
StA 18: Beschaffen von Dienstleistungen			
StA 19: Erbringen von eigenen Leistungen			
StA 20: Anpassen von internen Prozessen			
StA 21: Überwachungsmaßnahmen			
StA 22: Lagerhaltung			
Zeitaufwand ohne Wege- und Wartezeiten pro Fall (in Minuten)			
einfache Wegezeiten zur Behörde			
Wartezeiten in der Behörde			
Zeitaufwand mit Wege- und Wartezeiten pro Fall (in Minuten)			
Lohnsatz pro Stunde (in Euro)			
Fallzahlen für Personalkosten			
Zeitaufwand (in Stunden)			
Personalkosten (in Tsd. EUR)			
Sachkostenarten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)
Aufwand für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik			
Kosten für sonstige Anschaffungen			
Aufwand für die Nachrüstung von Anlagen			
Wartungsaufwand			
Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter			
Fortbildungen und Informationsmaterial für Dritte			
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)			
Sonstige Sachkosten			
Sachkosten kumuliert pro Fall (in Euro)			
Fallzahlen für Sachkosten			
Sachkosten (in Tsd. EUR)			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)			
... davon Bürokratiekosten (in Tsd. EUR)			

Ansprechpartner/-innen im StBA:

Hinweis: Die Ergebnisse werden in der o.a. Tabelle nur abgebildet, da die Analyse und Erfüllungsaufwandsberechnung nicht in Excel, sondern einem speziellen Auswertungstool stattfindet. Änderungen an einzelnen Werten führen daher nicht zu Änderungen bei Summenbildungen. Die maschinell erstellten Ergebnisse wurden bei der Berechnung ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Bei der Summierung von Einzelangaben sind daher geringfügige Abweichungen in der Endsumme möglich.

Berechnung des Erfüllungsaufwands der u. g. Vorgabe - Ergebnisbericht für Ressorts

Regelungsvorhabensnummer:
 Regelungsvorhaben:
 Art der Vorgabe:
 Bezeichnung der Vorgabe:
 Abkürzung der Rechtsnorm:
 Paragraf:
 Datum des Inkrafttretens:
 Erhebungsinstrument:



Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Differenz des Erfüllungsaufwands aufgrund einer Änderung der/des ...
Gesetzgebungsebene	Online-Übermittlung der Informationen rechtlich verpflichtend	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar

Verwaltungsebene:	<input type="text"/>
Laufbahngruppe:	<input type="text"/>

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsdifferenz			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten pro Fall (in Minuten)	Standardzeiten pro Fall (in Minuten)	Standardzeiten pro Fall (in Minuten)
StA 1: Einarbeiten in die Vorgabe			
StA 2: Beraten, Vorgespräche führen			
StA 3: Formelle Prüfung, Daten sichten			
StA 4: Eingang bestätigen oder Einholen fehlender Daten			
StA 5: Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen			
StA 6: Berechnungen durchführen			
StA 7: Ergebnisse/ Berechnungen überprüfen und ggf. korrigieren			
StA 8: Interne Sitzungen			
StA 9: Externe Sitzungen			
StA 10: Daten übermitteln oder veröffentlichen			
StA 11: Abschließend Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen			
StA 12: Zahlungen anweisen, annehmen oder überwachen			
StA 13: Korrektur bzw. weitere Informationen bei Rückfragen vorlegen			
StA 14: Kopieren, archivieren, verteilen			
StA 15: Fortbildungen und Schulungen			
StA 16: Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen			
StA 17: Beschaffen von Waren und Sachleistungen			
StA 18: Beschaffen von Dienstleistungen			
StA 19: Anpassen von internen Prozessen			
StA 20: Lagerhaltung			
Zeitaufwand ohne Wege- und Wartezeiten pro Fall (in Minuten)			
einfache Wegezeiten zur Behörde			
Wartezeiten in der Behörde			
Zeitaufwand mit Wege- und Wartezeiten pro Fall (in Minuten)			
Lohnsatz pro Stunde (in Euro)			
Fallzahlen für Personalkosten			
Zeitaufwand (in Stunden)			
Personalkosten (in Tsd. EUR)			
Sachkostenarten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)
Aufwand für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik			
Kosten für sonstige Anschaffungen			
Aufwand für die Nachrüstung von Anlagen			
Wartungsaufwand			
Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter			
Fortbildungen und Informationsmaterial für Dritte			
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)			
Sonstige Sachkosten			
Sachkosten kumuliert pro Fall (in Euro)			
Fallzahlen für Sachkosten			
Sachkosten (in Tsd. EUR)			
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)			

Ansprechpartner/-innen im SIBA:

Hinweis: Die Ergebnisse werden in der o.a. Tabelle nur abgebildet, da die Analyse und Erfüllungsaufwandsberechnung nicht in Excel, sondern einem speziellen Auswertungstool stattfindet. Änderungen an einzelnen Werten führen daher nicht zu Änderungen bei Summenbildungen. Die maschinell erstellten Ergebnisse wurden bei der Berechnung ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Bei der Summierung von Einzelangaben sind daher geringfügige Abweichungen in der Endsumme möglich.

Erfüllungsaufwand des u. g. Regelungsvorhabens – Gesamtübersicht für Ressorts

Stand:

Regelungsvorhabensnummer:
 Regelungsvorhaben:
 Ressort:

Wirtschaft	Allgemeine Angaben					Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)	Differenz des Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR)	Differenz des Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)
	Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Abkürzung der Rechtsnorm	Datum des Inkrafttretens				
Summe Wirtschaft									

Bürgerinnen und Bürger	Allgemeine Angaben					Erfüllungsaufwand		Differenz des Erfüllungsaufwands		Differenz des Erfüllungsaufwands		Erfüllungsaufwand		
	Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Abkürzung der Rechtsnorm	Datum des Inkrafttretens	Art der Vorgabe	Vorherige gesetzliche Regelung		Ex-ante-Werte zur aktuellen gesetzlichen Regelung		Ex-post-Werte zur aktuellen gesetzlichen Regelung		Aktuelle gesetzliche Regelung	
							Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Summe Bürgerinnen und Bürger														

Verwaltung	Allgemeine Angaben					Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)	Differenz des Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR)	Differenz des Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR)	Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)
	Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Abkürzung der Rechtsnorm	Datum des Inkrafttretens				
Summe Verwaltung									

Ansprechpartner/-in im SIBA: Name,Vorname-0611/75-xxxx-vorname.nachname@destatis.de
 Ansprechpartner/-in im SIBA: Name,Vorname-0611/75-xxxx-vorname.nachname@destatis.de
 Ansprechpartner/-in im SIBA: Name,Vorname-0611/75-xxxx-vorname.nachname@destatis.de

5.3. Formular zur Abstimmung der Nachmessung des Erfüllungsaufwands

Abstimmung der Nachmessung des Erfüllungsaufwands

Regelungsvorhaben <i>(Name)</i>	<input type="text"/>
Ressort	<input type="text"/>
NKR-Nummer	<input type="text"/>
Datum-Inkrafttreten	<input type="text"/>

1. Kontaktpersonen für die Nachmessung

Statistisches Bundesamt

Ressort

2. Zentrale Inhalte/Regelungen des Regelungsvorhaben (RV)

Verständnis der zentralen Rechtsänderungen, um was geht es im RV?

Statistisches Bundesamt

Ressort

3. RV soll nachgemessen werden ab

wird von StBA angegeben

- Gibt es Gründe, die für einen späteren Zeitpunkt der Nachmessung oder Teilen davon sprechen (z. B. da sich zentrale Regelungen des RV noch in der Einführungsphase befinden)? Auf welches Jahr sollte die ggf. Nachmessung verschoben werden?
- Gibt es einen Termin bis zu dem die Nachmessergebnisse vorliegen sollten (z. B. damit diese als Basis für eine Folgeregelung oder für eine Evaluierung herangezogen werden können)?

Statistisches Bundesamt

Ressort

4. Abzustimmende Inhalte zwischen Ressort und StBA

Statistisches Bundesamt

Ressort

5. Informationen über wichtige Entwicklungen/Veränderungen seit dem Entwurf / seit der Ex-ante-Schätzung des RV

Statistisches Bundesamt

Ressort

6. Besteht Bedarf an der Unterstützung durch das StBA bei einer Evaluierung?

z. B. Beratung bei Planung und Durchführung/Aufnahme von speziellen Fragestellungen im Rahmen der Nachmessung des RV

Ja

Nein

Keine Evaluierung vorgesehen

7. Sind weitere Unterlagen seitens des Ressorts verfügbar, die für die Nachmessung des RV wichtig sind?

8. Benennung von Expertinnen/Experten, die für die folgenden Themenbereiche/Vorgaben durch das StBA kontaktiert werden können

9. Raum für weitere Hinweise / weitere Fragen

Statistisches Bundesamt

Ressort